

Alfred Koller

Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine Bemerkung zur Koordination von vertraglichem und ausservertraglichem Haftungsrecht. Dass eine solche Koordination nötig ist, wurde namentlich in Deutschland erkannt. In der Schweiz sind aber die Verhältnisse nicht grundlegend anders. Nehmen wir an, ein Malermeister, der mit dem Streichen eines Wohnraums beauftragt ist, verschüttet Farbe auf den Teppich. Gehört der Teppich dem Auftraggeber, richtet sich die Haftung des Malermeisters für den angerichteten Schaden nach herrschender Auffassung nach Vertragsrecht; anwendbar sind somit OR 97 und OR 127. Gehört der Teppich hingegen einem Dritten, kann dieser seinen Schaden nur nach OR 41/60 liquidieren. Hat nicht der Malermeister selbst, sondern ein Gehilfe den Schaden angerichtet, so findet je nach Eigentumsverhältnissen am Teppich OR 55 bzw. OR 101 Anwendung. Sind diese Unterschiede, je nachdem, wem der Teppich gehört, gerechtfertigt? Meines Erachtens ist dies zumindest fragwürdig. Die Unterschiede zwischen vertraglicher

und ausservertraglicher Haftungsordnung können auf verschiedene Weise ausgeräumt werden. In Deutschland werden vertragliche Haftungsregeln im ausservertraglichen Bereich angewendet; ein Produkt dieses Vorgehens ist der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Meines Erachtens ist eine derartige «Flucht ins Vertragsrecht» abzulehnen; es sollte gerade umgekehrt vorgegangen werden, indem das ausservertragliche Haftungsrecht in den vertraglichen Bereich hinein ausgedehnt wird, so etwa in unserem Beispielfall und generell in Fällen, in denen es um Beeinträchtigung des Integritätsinteresses durch Schutzpflichtverletzungen geht. Zudem sollten für Teilbereiche die ausservertraglichen und die vertraglichen Haftungsregeln einander angepasst werden, so namentlich hinsichtlich der Verjährungsfrist.